



Quelle: BGHSt - Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen 13▲, S. 162

BGH, 4. Strafsenat. Urteil vom 15.05.1959, g. W. 4 StR 475/58

40. Tötung auf Verlangen durch Unterlassen. Hilfeleistungspflicht

1. Als Täter einer Tötung auf Verlangen durch Unterlassen kann nur bestraft werden, wer das zum Tode führende, von dem Lebensmüden selbständig herbeigeführte Geschehen beherrschen wollte. Dieser Täterwille kann jedenfalls dann nicht durch das Bewußtsein der Rechtspflicht zum Handeln ersetzt werden, wenn der Unterlassende die Möglichkeit zu einem Eingreifen nicht besitzt.

2. Ein Unterlassen, das sich als vorsätzliche - wenn auch als solche nicht strafbare - verlangte Beihilfe zur Selbsttötung eines andern darstellt, kann nicht als fahrlässige Tötung strafbar sein.

3. Dieselbe Untätigkeit kann aber als unterlassene Hilfeleistung verfolgt werden (im Anschluß an BGHSt 6,147, 154, 155). Der Unglücksfall und damit die Pflicht zur Hilfeleistung treten ein, sobald sich ein Lebensmüder in erkannter Selbsttötungsabsicht in unmittelbare Lebensgefahr begibt.

StGB §§ 216, 330c

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist, unter Freisprechung im übrigen ("Rattengift-Fall"), wegen Tötung auf Verlangen ("Teich-Fall"), unter

[Seite: 163]

Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden. Seine Ehefrau ist wegen versuchter Tötung auf Verlangen ("Rattengift-Fall") und wegen vollendeter Tötung auf Verlangen ("Teich-Fall") zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Gefängnis verurteilt worden.

Revision hat nur der angeklagte Ehemann eingelegt, soweit er verurteilt ist. Das Rechtsmittel wird auf Verletzung des sachlichen Strafrechts gestützt.

Nach den Feststellungen des Schwurgerichts war Frau Elisabeth Schw. - die Schwiegermutter des Beschwerdeführers - am 7. Juli 1957 im sogenannten Kronenberger "Hammerteich" tot aufgefunden worden.

Frau Schw. war eine "geltungsbedürftige Psychopatin", die schon häufig Selbstmordversuche vorgespiegelt hatte. Der Angeklagte leidet an "angeborenem Schwachsinn im Sinne einer Debilität. Er ist ein gefühlskalter, erregbarer Psychopath".

Am Nachmittag des 6. Juli 1957 befanden sich der Angeklagte, seine Frau, ihre beiden kleinen Kinder und die Mutter der angeklagten Ehefrau, die 42 Jahre alte Frau Schw. auf einem Gang von Halver nach Kierspe (etwa 10 km Gesamtstrecke). Es war sehr heiß. Frau Schw. war in Halver aus dem Altersheim zu einem Besuch der Familie des Angeklagten abgeholt worden. Geld für den Autobus hatten sie nicht. Unterwegs erklärte Frau Schw., sie wolle nicht mehr ins Altersheim zurück. Beide Angeklagten gaben ihr indes zu verstehen, daß sie sie nicht ständig aufnehmen wollten. Darauf sagte Frau Schw. sie möchte niemandem zur Last fallen; sie wolle aus dem Leben scheiden. Anschließend erklärte sie, sie wolle in die Kierspe-Sperre gehen. Die Angeklagten nahmen das aber nicht ernst. Dann kamen sie an einen kleinen künstlichen Teich. Frau Schw. sagte, sie wolle in diesen hineingehen. Der Angeklagte antwortete schließlich auf eine diesbezügliche Frage seiner Schwiegermutter, er kenne noch einen anderen Teich. Sie gingen dann zum Kronenberger Hammerteich (was - wie Frau Schw. bekannt - ein Umweg war) und setzten sich in der Nähe nieder. Frau Schw. äußerte sodann zu den Angeklagten, sie sollten dableiben und abwarten, bis sie tot sei, und ging auf den Stau-

[Seite: 164] [Trennwort: Staudamm]

damm zu. Die Angeklagte entfernte sich daraufhin mit den Kindern. Sie verstand die Bitte ihrer Mutter dahin, diese wünsche ernstlich, bei ihrem Selbstmord nicht gehindert zu werden.

Frau Schw. ging nun auf den Staudamm zu, setzte sich dort hin und ließ die Beine ins Wasser hängen. In diesem Zeitpunkt glaubte der Angeklagte zum ersten Male ernstlich, daß Frau Schw. vorhatte, sich das Leben zu nehmen. Er ging hinter ihr her auf den Damm. Frau Schw. forderte ihn jetzt auf, sie hineinzustoßen. Ob sie das wirklich wollte, oder

ob sie es nur sagte, um den Angeklagten zum Widerspruch zu veranlassen und ihn zu bewegen, sie wieder zu Haus aufzunehmen, konnte nicht festgestellt werden. Der Angeklagte kam dieser Aufforderung nicht nach, fühlte sich jedoch dadurch aufgefordert, ihren Selbstmord mindestens nicht zu verhindern. Frau Schw. wiederholte die Aufforderung, sie hineinzustoßen, noch zweimal. Sie geriet dann ins Wasser. Wie das geschehen ist, konnte nicht festgestellt werden. Sie starb durch Ertrinken. Außer dem angeklagten Ehemann war niemand sonst zugegen. - Das Schwurgericht vermochte nicht zu klären, "ob Frau Schw. mit unbedingtem oder bedingtem Selbstmordwillen in den Teich hineingegangen ist oder ohne ernsthaften Selbstmordwillen, d. h. in der festen Erwartung, der Angeklagte werde sie retten, oder ob sie bei einer Selbstmordsimulation ohne ihren Willen ins Wasser gefallen ist".

Der Tatrichter legt dar, der Angeklagte habe seine Schwiegermutter nicht gegen ihren Willen getötet, sondern nur ihren Selbstmord - gegebenenfalls ihren vermeintlichen (scheinbaren) Freitod - zugelassen und durch seinen Rat, sie möge sich vornüber fallen lassen (vgl. hierzu die Ausführungen zu II a) dieses Urteils), unterstützt. Er habe es auch unterlassen, sie aus dem Teich herauszuholen, obwohl er erkannte, daß sie sich in Lebensgefahr befand. Dies alles sei pflichtwidrig gewesen. Er habe seine Verpflichtung zur Verhinderung des Selbstmords erkannt, aber bewußt dagegen verstoßen. Zu seinem Verhalten habe er sich - unwiderlegt - durch das ausdrückliche und mindestens für ernstlich gehaltene Verlangen seiner Schwiegermutter bestimmen lassen, sie ins Wasser zu stoßen. Ohne dieses Verlangen hätte er Frau Schw. weder getötet, noch hätte er

[Seite: 165]

tatenlos zugesehen, wie sie in den Teich geriet und dort ertrank.

Bei der Strafzumessung ist unter anderem mildernd berücksichtigt worden, daß der Angeklagte schwachsinnig und nur beschränkt zurechnungsfähig ist (§ 51 Abs. 2 StGB), "und daß er nicht, wie das bei Tötung auf Verlangen regelmäßig der Fall ist, unmittelbar handelnd Frau Schw. getötet, sondern ihren Selbstmord zugelassen und durch seinen Rat unterstützt hat".

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Bei der Strafvorschrift gegen Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) handelt es sich um einen gegenüber Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB) selbständigen Fall vorsätzlicher Tötung (BGHSt 2,258). Die Vorschrift setzt voraus, daß der Täter das Opfer auf dessen Verlangen getötet hat. Das Schwurgericht stützt den Schuldvorwurf darauf, daß der Angeklagte in zwifacher Weise getötet habe, nämlich einmal in der Form des tätigen Verhaltens durch Raterteilung und außerdem durch Untätigbleiben in der Form der pflichtwidrigen Unterlassung.

a) Von diesen beiden Grundlagen der Verurteilung beruht die Feststellung über die Raterteilung auf einem Rechtsverstoß. Zunächst fällt auf, daß in der Sachverhaltsschilderung diese Raterteilung nicht erwähnt wird. Sie wird erst bei der Darstellung der Einlassung des Angeklagten angeführt. Dieses Vorbringen wird als nicht widerlegt bezeichnet. Sodann äußert das Schwurgericht gewisse Bedenken gegen eine bindende Feststellung der Richtigkeit der Einlassung. Es heißt weiter: "Nach alledem ist die unwiderlegte Einlassung des Angeklagten der Beurteilung zugrunde zu legen." Es wird dort gesagt "Der Angeklagte hat Frau Schw. nicht erweislich in den Teich hineingestoßen. Dann hat er ihr aber den Rat gegeben, sich vornüber fallen zu lassen, und hat untätig zugesehen, wie sie in den Teich hineingeriet und dort ertrank." Der mit den Worten: "Dann hat er ihr aber . . ." eingeleitete Satz ist nicht folgerichtig. Daß der Angeklagte Frau Schw. nicht nachweislich in den Teich stieß, nötigte nicht zu dem Schluß, daß er ihr "dann aber" den bewußten Rat erteilt habe. Außerdem muß der Schuldspruch auf der vollen Überzeugung des Gerichts beruhen (BGHSt 10,208 ff; BGH NJW 1957, 1643 Nr. 14). Bei Verfahrenslagen

[Seite: 166]

wie hier muß also, wenn ein belastender Sachverhalt als nicht erwiesen erachtet wird, das Gericht überzeugt sein, daß mindestens die weniger schwerwiegende Sachgestaltung gegeben war (im Zweifel zugunsten des Angeklagten). Hier beruhte die der Verurteilung "zugrundegelegte" Raterteilung nicht auf der Überzeugung des Tatrichters, sondern nur auf einer bloßen Unterstellung zu Lasten des Angeklagten. Schon dies ist ein sachlich-rechtlicher Aufhebungsgrund (RGSt 61, 163, 164).

b) Richtig ist, daß Tötung auf Verlangen auch durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden kann, wenn das ausdrückliche, ernstliche und bestimmt wirkende Verlangen des Opfers dahin ging, seinen Tod nicht zu verhindern. Ein solches Verlangen von Frau Schw. hat das Schwurgericht festgestellt. Der Tatrichter hat aber nicht ausreichend dargetan, daß der Angeklagte mit Tätervorsatz gehandelt hat. Die Feststellungen des Schwurgerichts sprechen vielmehr eher dafür, daß er das zum Tode seiner Schwiegermutter führende, von ihr selbständig herbeigeführte Geschehen - mochte es bei ihr Freitod oder Verunglücken im Wasser sein - nicht beherrschen wollte, daß ihm also der "Täterwille" (BGHSt 8,393 ff, 396) gefehlt hat (vgl. hierzu die Rechtsprechungsübersicht bei Dreher/Maaßen, 3. Aufl., § 47 StGB Vorbem. II). Dieser Wille ist auch bei Begehung einer verlangten Tötung durch Unterlassen erforderlich. Er kann jedenfalls dann nicht durch das Bewußtsein einer Rechtspflicht zum Handeln ersetzt werden, wenn der Unterlassende die Möglichkeit zu einem rettenden

Eingreifen nicht besitzt. So aber lag der Fall hier. Frau Schw. bestimmte, wovon zugunsten des Angeklagten ausgegangen werden muß, selbst, was mit ihr geschah, bis sie um Hilfe rief. In diesem Augenblick war es, wie das angefochtene Urteil hervorhebt, zu einer Hilfe schon zu spät. Der Tatrichter erwähnt zwar im Rahmen der rechtlichen Würdigung den vom Angeklagten "gewollten Erfolg" (Tod der Frau Schw.). Diese Wendung ist jedoch formelhaft und nicht durch Tatsachen belegt. Der dem Angeklagten unter anderem zur Last gelegte, Frau Schw. erteilte "Rat, sich vornüberfallen zu lassen", muß hierbei ohnehin - aus den erörterten Gründen - außer Betracht bleiben. Dann bleibt aber nur der dem Angeklagten unwiderlegte Umstand übrig, daß

[Seite: 167]

er sich untätig verhielt und den Tod von Frau Schw. geschehen ließ. Er war auch mit dem Todeserfolg lediglich einverstanden. Das reicht aber nicht zu der Annahme aus, er habe den Tod seiner Schwiegermutter durch sein Verhalten als Täter herbeiführen oder geschehen lassen wollen. Eine etwaige "Beihilfe" zur Selbsttötung wäre wegen Fehlens einer Strafdrohung gegen den Freitod als solche nicht strafbar.

Nun hat allerdings der 1. Strafsenat in BGHSt 2,150 ff eine Ehefrau, die mit der ohne ihr Zutun begonnenen Selbsttötung ihres Mannes einverstanden war und deshalb untätig blieb, als mögliche Täterin einer Tötungsstraftat angesehen. Das Schwurgericht bezieht sich auf diese Entscheidung. Es kann dahinstehen, ob der dort vom 1. Strafsenat vertretenen Auffassung uneingeschränkt beizutreten wäre. Sie würde nach Meinung des erkennenden Senats die Gefahr herbeiführen, daß der Mangel einer eigenen Strafdrohung des bisherigen deutschen Strafrechts gegen die Teilnahme an fremder Selbsttötung durch eine ausdehnende Anwendung des Täterbegriffs auch auf solche Beteiligte am Selbstmord ausgeglichen würde, denen der Wille zur Tatbeherrschung fehlt (vgl. dazu besonders aaO S. 156). Darin läge eine dem Gesetz nicht entsprechende, ungleichmäßige Rechtsanwendung, weil auf diese Weise, trotz gleicher Unterordnung unter den Täterwillen eines anderen, die Förderung fremder Selbsttötung durch Handeln als Beihilfe zu einer nicht als Strafe bedrohten Haupttat straflos, ihre Förderung durch Unterlassen dagegen unter Umständen als Tötung in Täterschaft strafbar wäre und weil bei Zugrundelegung der Auffassung des 1. Strafsenats ferner dasselbe Unterlassen - ebenfalls bei Unterordnung unter fremden Täterwillen -, wenn es sich auf eine Fremdtötung bezieht, nur als Beihilfe, wenn es dagegen eine Selbsttötung betrifft, als Tötungshandlung in Täterschaft bestraft werden könnte. Eine Vorlegung an den Großen Senat für Strafsachen (§ 136 Abs. 1 GVG) erübrigt sich indessen, weil die hier zu beurteilende Sachlage anders gestaltet ist. Dort war der Lebensmüde, als die Frau hinzukam, nicht mehr Herr des Geschehens (BGHSt 2,150, 154; Gallas JZ 1952, 372, 373). Im vorliegenden Fall war es Frau Schw. solange, bis sie um Hilfe rief. Außerdem hatte sie, wie schon dargelegt, an den

[Seite: 168]

Angeklagten das - von ihm als ernsthaft aufgefaßte - Verlangen gerichtet, sie nicht zu retten, so daß die Rechtslage nur nach § 216 StGB zu beurteilen war.

Nach alledem kommt eine Anwendung des § 216 StGB gemäß den bisherigen Feststellungen nicht in Betracht. Mord hat bereits das Schwurgericht verneint. Aus denselben Gründen scheidet auch Totschlag aus.

III.

Das Urteil gegen den Beschwerdeführer muß daher, soweit er verurteilt worden ist, mit den Feststellungen aufgehoben werden. Für die weitere Verhandlung ist zu bemerken:

1. Nach den bisherigen Feststellung scheidet hier auch fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) aus. Wenn der Angeklagte auch - mangels Tatherrschaft - nicht als Täter und - mangels Strafbarkeit des Selbstmordes - nicht als Gehilfe fremder Selbsttötung bestraft werden kann, so blieb seine Einstellung zu der von ihm verlangten Förderung dieser Selbsttötung, deren Erfolg er ja billigte, doch die eines wissentlichen Helfers durch Unterlassung. Sie umfaßte also die den Vorsatz begründenden Merkmale. Diese Haltung des Angeklagten schließt es aus, daß er wegen desselben Verhaltens für den Tötungserfolg als fahrlässiger Täter verantwortlich sein könnte. Die Entscheidung BGH 1 StR 325/54 vom 2. September 1954 (JR 1955, 104 ff) steht dieser Auffassung nicht entgegen. Sie betrifft einen Angeklagten, dem nur fahrlässige Nichthinderung der Selbsttötung seiner Braut zur Last fiel. Die in BGHSt 7,268 ff erörterte Sachlage unterscheidet sich gleichfalls wesentlich von dem hier festgestellten Sachverhalt. Dort beruhte der Vorwurf fahrlässiger Tötung darauf, daß der Ehemann und Vater die von ihm mißbilligte Tötung des gemeinsamen hilflosen Kindes - das also nur Opfer war - durch die Ehefrau und Mutter pflichtwidrig nicht verhindert hatte. Es handelte sich also insoweit auch nicht um einen Fall der Selbsttötung. Soweit fahrlässige Herbeiführung der vom Manne ebenfalls nicht gewollten Selbsttötung der Ehefrau in Betracht kam, hat die Entscheidung die Strafbarkeit des Mannes wegen mangelnder Rechtswidrigkeit der für den Entschluß der Frau ursächlichen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft verneint.

2. Der Tatrichter wird jedoch zu prüfen haben, ob dem An-

[Seite: 169] [Trennwort: Angeklagten]

geklagten der Vorwurf unterlassener Hilfeleistung (§ 330c StGB) zur Last fällt (vgl. dazu BGHSt 6,147 ff; BGH JR 1956,

347). Die Straflosigkeit der Teilnahme an fremder, freier Selbsttötung hindert die Anwendung des § 330c StGB nicht (BGHSt 6,154, 155); ebensowenig der Verzicht des Hilfsbedürftigen auf Rettung (BGH JR 1956, 348). Die Hilfeleistungspflicht des Angeklagten würde schon eingesetzt haben, als Frau Schw. in erkannter Selbsttötungsabsicht sich in unmittelbare Nähe des Wassers begab. Damit begann der "Unglücksfall". Hilfe kann auch erforderlich gewesen sein, wenn ihr Erfolg von vornherein ungewiß war. Angesichts der Aufforderung durch Frau Schw., sie nicht zu retten, und des Schwachsinn des Angeklagten wird indes die Frage der Zumutbarkeit bei ihm besonderer Prüfung bedürfen. Immerhin hat er sich selbst dahin eingelassen, er habe Frau Schw. herausholen müssen.

IV.

Die Aufhebung des Urteils gegenüber dem Angeklagten nötigt nach § 357 StPO dazu, diese Entscheidung auch bezüglich der Ehefrau aufzuheben, soweit sie wegen vollendeter Tötung auf Verlangen ("Teichfall") verurteilt worden ist (wird ausgeführt).

© Carl Heymanns Verlag KG

Datenbank: LEGEDB
Dokumentnummer: 000BGHST-013b040e

©1996-2007 by LEGIOS

LEGIOS ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Verlage Carl Heymanns und Dr. Otto Schmidt, Verlagsgruppe Handelsblatt sowie der Haufe Mediengruppe.

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung ist untersagt.
All rights reserved. Reproduction or modification in whole or in part without expressed written permission is prohibited.